


<b>H</b>	Geltungsbereich St. Antonius Klinik GmbH	<b>Qualitätsmanagement</b> <b>Konzept zur Besuchsregelung</b> während der COVID-19 Pandemie	 Sankt <b>AntoniusKlinik</b>
----------	------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## **Konzept zur Besuchsregelung in unserer Einrichtung im Rahmen der Corona-Schutzverordnung**

**geltend ab dem 19. Juni 2020 und aktualisiert am 21.05.2021.**

### **Einführung:**

Aufgrund der weltweit auftretenden Covid-19 Pandemie hatte die NRW-Landesregierung im März 2020 ein Besuchsverbot für Pflegeeinrichtungen erlassen. Die mit dem Besuchsverbot einhergehenden Einschränkungen waren hoch und konnten zu einer sozialen Isolierung unserer Bewohner führen. Zusätzlich ergaben sich auch emotionale Belastungen auf Seiten der Angehörigen.

Durch die vorlaufenden Lockerungen durch Vorgaben der CoronaAVEinrichtungen soll auch in Zeiten des SARS-CoV-2 Ausbruchs für unsere Bewohner das Recht auf Teilhabe und der Wahrnehmung sozialer Kontakte gewahrt bleiben.

Das Ministerium benennt in diesem Zusammenhang das erhöhte Risiko für die Gesundheit und das Leben unserer Heimbewohner. Dem soll vor Ort durch besondere Maßnahmen begegnet werden um den Ausbruch des SARS-CoV-Virus zu erschweren.

Am 22.05.2021 ist die neue CoronaAVEinrichtungen in Kraft getreten.

Die Vorgaben zur Testung entsprechend der Corona-Test- und Quarantäneverordnung gelten parallel.

Auf Grundlage dieser Verordnungen entwickeln wir das Testkonzept unserer Einrichtungen laufend fort. Neben dem Symptommonitoring bei Besuchern, Mitarbeitern und Bewohnern ist ein Antigen Schnelltest bei Besuchern möglich. Unsere Mitarbeiter werden alle 48 Std. getestet. Wenn ein Bewohner außer Haus geht oder außer Haus übernachtet muss dieser sich einem PoC-Test bei Rückkehr und nach 3 Tagen im Anschluss unterziehen.


Weitere Details können dem hauseigenen Corona Testkonzept entnommen werden.

Für die regelmäßige PoC-Testung der Besucherinnen und Besucher seitens der Pflegeeinrichtung steht das Testzentrum St. Antonius im Nebengebäude am Montag, Mittwoch und Donnerstag von 12:30 – 17:30 Uhr und am Dienstag, Freitag und jeden 1. Und 3. Samstag im Monat von 10:30 – 15:30 Uhr zur Verfügung. Das Testzentrum kann ohne vorherigen Termin zu den Öffnungszeiten besucht werden. An den übrigen Samstagen werden die Besucher im Altenpflegeheim getestet.

Außerdem gilt, dass bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 die sogenannte Notbremse des § 28 b Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes in Kraft tritt. Dies bedeutet, dass dann nur noch eine Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zeitgleich zu Besuch kommen darf.

### **1. Besuchsmöglichkeiten in unserer Einrichtung**

Version:	Bearbeitung: Schmidt	Freigabedatum: 21.05.2021	Inhaltliche Freigabe durch: Molz	Freigabe durch: Molz	Seite: 1
9					

<b>H</b>	Geltungsbereich St. Antonius Klinik GmbH	<b>Qualitätsmanagement Konzept zur Besuchsregelung</b> während der COVID-19 Pandemie	 Sankt <b>AntoniusKlinik</b>
----------	------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**In Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die besonderen Schutzmaßnahmen der sog. „Bundesnotbremse“ nach § 28b IfSG gelten:**

Beschränkungen der Besuche fallen weg, wenn die jeweiligen Besucherinnen und Besucher **ebenso** wie die Bewohnerin/der Bewohner

- im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind und seit der letzten für die vollständige Schutzwirkung erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tagen vergangen sind oder
- im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss,

ist die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher nicht beschränkt (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 IfSG i.V.m. § 4 Absatz 1 SchutzAusnahmV).

Beschränkungen bleiben:


Wenn eine Besucherin/ein Besucher oder die Bewohnerin/der Bewohner nicht im Besitz eines auf sie/ihn ausgestellten Impfnachweises ist oder seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mindestens 14 Tagen vergangen sind oder nicht im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, darf neben nachgewiesenen geimpften oder genesenen Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig nur ein/e Besucherin/Besucher empfangen werden, die/der nicht im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mindestens 14 Tagen vergangen sind oder nicht im Besitz eines auf sie/ihn ausgestellten Genesenennachweises ist (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 IfSG i.V.m. § 4 Absatz 2 SchutzAusnahmV).

**In Kreisen und kreisfreien Städten, in denen keine besonderen Schutzmaßnahmen der sog. „Bundesnotbremse“ nach § 28b IfSG gelten:**

Hier gelten keine **Begrenzungen der Anzahl von Besucherinnen und Besuchern** im privaten Bereich der Bewohnerinnen und Bewohner.

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, **täglich zeitlich unbeschränkt** Besuch zu erhalten. Die Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung gelten im öffentlichen Raum.

Version: 9	Bearbeitung: Schmidt	Freigabedatum: 21.05.2021	Inhaltliche Freigabe durch: Molz	Freigabe durch: Molz	Seite: 2
---------------	-------------------------	------------------------------	----------------------------------------	-------------------------	----------

<b>H</b>	Geltungsbereich St. Antonius Klinik GmbH	<b>Qualitätsmanagement Konzept zur Besuchsregelung</b> während der COVID-19 Pandemie	 Sankt <b>AntoniusKlinik</b>
----------	------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Nachfolgend stellen wir die geltenden Besuchsregelungen für unsere Einrichtung inhaltlich dar und informieren damit alle beteiligten Personen.**

Generell haben wir verschiedene Möglichkeiten, den Besuch zwischen unseren Bewohnern und deren Angehörigen/ Besuchern stattfinden zu lassen. Entscheidend für die Wahl des Standortes sind die gesundheitlichen Ressourcen unserer Bewohner, deren derzeitige Mobilität und individuelle Wünsche. Die Vorgaben des Ministeriums sehen derzeit keine Anmeldung von Besuchen vor, dennoch empfehlen wir den Besuchern sich im Vorfeld anzumelden, da es weiterhin Reglementierungen gibt:


- für die Anzahl der Besucher gelten die oben beschriebenen Regeln nach der sog. „Bundesnotbremse“ nach § 28b IfSG.
- die einzelnen Besuche im Haus sind zeitlich unbegrenzt
- Besuche sind täglich zu den in der Heimordnung verankerten Zeiten möglich. Um Anmeldung wird gebeten, um Überschneidungen von Besuchern und anderen Bewohnern zu vermeiden, sowie Wartezeiten durch das Screening/ ggf. PoC-Testung der Besucher im Eingangsbereich zu reduzieren.
- Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder gegenüber den Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen. Und vorher sowie hinterher bei beiden beteiligten Personen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstandes nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch Berührungen zulässig.
- Sofern seitens der Besucherin oder Besuchers die Mitwirkung am Kurzscreening verweigert wird, hat die Einrichtungsleitung den Zutritt zu versagen
- Für die Koordinierung der Besuche ist der Sozialdienst unseres Hauses zuständig (02434 84-172)

**a) Besuch im Innenbereich der Einrichtung in einer ausgewählten separaten Räumlichkeit (maximal 5 Besucher)**

Der Besuch im Innenbereich unserer Einrichtung ist möglich, hierzu stellen wir eine ausgewählte / separate Räumlichkeit zur Verfügung (Besprechungsräume Erdgeschoss Altbau).

Der Besuch erfolgt über den Haupteingang, die Schiebetür im Erdgeschoss oder über den Seiteneingang in die Einrichtung. Beim Betreten der Einrichtung erfolgt eine Symptom Abfrage / Kurzscreening (Erkältungssymptome) einschl. Temperaturmessung und ein Eintrag ins Besuchsregister (s.u.) sowie das Vorzeigen einer Bescheinigung eines POC- Antigenschnelltestes innerhalb der letzten 48 Stunden, einen Nachweis über die mindestens 14 Tage zurückliegende vollständige Impfung oder einen Nachweis über die Genesung. Sofern seitens der Besucherin oder Besuchers die Mitwirkung am Kurzscreening verweigert wird, hat die Einrichtungsleitung den Zutritt zu versagen.

Version: 9	Bearbeitung: Schmidt	Freigabedatum: 21.05.2021	Inhaltliche Freigabe durch: Molz	Freigabe durch: Molz	Seite: 3
---------------	-------------------------	------------------------------	----------------------------------------	-------------------------	----------

<b>H</b>	Geltungsbereich St. Antonius Klinik GmbH	<b>Qualitätsmanagement Konzept zur Besuchsregelung</b> während der COVID-19 Pandemie	 Sankt <b>AntoniusKlinik</b>
----------	------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Besucher werden zur Räumlichkeit begleitet.

**Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen bei Besuchern und Bewohnern:**

- Tragen einer mindestens Medizinischen Maske / FFP2 Maske oder Masken mit dem KN95 Standard während des gesamten Besuches
- Kurzscreening
- Vorzeigen einer Bescheinigung eines PoC-Test innerhalb der letzten 48 Stunden, eines Nachweises über die vollständige Impfung oder eines Nachweises über die Genesung vor Einlass in die Einrichtung.
- Händedesinfektion vor und nach dem Besuch
- Mindestabstand von 1,5 m zu allen anderen
- Sofern während des Besuchs Bewohner und Besucher eine Medizinische Maske / FFP2 Maske ohne Ventil oder eine nach Standard KN-95 nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich, sowie gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder gegenüber den Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
- Sofern die/ der Besuchte und die / der Besucher/in über eine mindestens 14 Tage zurückliegende vollständige Impfung gegen Covid-19 oder über einen Nachweises über die Genesung verfügen müssen beim Besuch keine Masken getragen werden.
- Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen laut hausinterner VA nach jedem Besuch


**b) Besuch im Bewohnerzimmer**

Besuche in den Bewohnerzimmern sind zugelassen und beschränken sich nicht mehr nur auf Bewohner die nicht mobilisiert werden können. Bei den Besuchen wird die Vertraulichkeit gewahrt. Dies stellen wir sicher, indem wir die Besucher zum Zimmer aber nicht in das Zimmer begleiten. Im Zimmer tragen der Bewohner und der Besucher die Verantwortung für den Infektionsschutz.

**Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen bei Besuchern und Bewohnern:**

- Tragen einer mindestens Medizinischen Maske / FFP2 Maske oder Masken mit dem KN95 Standard während des gesamten Besuches
- Kurzscreening
- Vorzeigen einer Bescheinigung eines PoC-Test innerhalb der letzten 48 Stunden, eines Nachweises über die vollständige Impfung oder eines Nachweises über die Genesung vor Einlass in die Einrichtung.
- Händedesinfektion vor und nach dem Besuch
- Mindestabstand von 1,5 m zu allen anderen
- Sofern während des Besuchs Bewohner und Besucher eine Medizinische Maske / FFP2 Maske ohne Ventil oder eine nach Standard KN-95 nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion

Version: 9	Bearbeitung: Schmidt	Freigabedatum: 21.05.2021	Inhaltliche Freigabe durch: Molz	Freigabe durch: Molz	Seite: 4
---------------	-------------------------	------------------------------	----------------------------------------	-------------------------	----------

<b>H</b>	Geltungsbereich St. Antonius Klinik GmbH	<b>Qualitätsmanagement Konzept zur Besuchsregelung</b> während der COVID-19 Pandemie	 Sankt <b>AntoniusKlinik</b>
----------	------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich, sowie gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder gegenüber den Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

- Sofern die/ der Besuchte und die / der Besucher/in über eine mindestens 14 Tage zurückliegende vollständige Impfung gegen Covid-19 oder über einen Nachweises über die Genesung verfügen müssen beim Besuch keine Masken getragen werden.
- Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen laut hausinterner VA nach jedem Besuch

**c) Verlassen der Einrichtung**

Ein Verlassen der Einrichtung alleine, mit anderen Bewohnern oder mit Besuchern ist möglich. Die Bewohner müssen sich dann an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten (Abstandsregeln, etc.).

Der Bewohner und seine Besucher tragen hierbei die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Bei der Umsetzung der Isolationsmaßnahmen richten wir uns stets nach den Vorgaben der Gesundheitsbehörden und orientieren uns an den jeweils geltenden Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

**Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen bei Besuchern und Bewohnern:**

- Mitführen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Abwesenheit.
- Händedesinfektion vor und nach der Abwesenheit
- Wahrung der Mindestabstände im öffentlichen Raum


**d) Sonderregelung bei SARS-CoV-2 infizierten oder Verdachtsfällen in der Einrichtung**

Sollte in unserer Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt werden und die betroffenen Personen konnten noch nicht isoliert werden dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass Betroffene noch nicht bereits gesundet sind. Nach einem positiven Testergebniss durch einen Antigen-Schnelltest bei einem Besucher, darf dieser die Einrichtung nicht betreten. Bewohner, die ein positives Testergebniss durch einen Antigen-Schnelltest erhalten haben, dürfen bis zur vollständigen Abklärung nicht besucht werden.

Wenn die Einrichtung SARS-CoV-2-infizierte Bewohnerinnen / Bewohnern oder infiziertes Personal aufweist, ist unverzüglich die zuständige Gesundheitsbehörde und die zuständige Behörde nach WTG zu informieren.

Außerdem werden die Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise deren gesetzlicher Vertreter über ein Ausbesuchsgeschehen informiert.

Version:	Bearbeitung: Schmidt	Freigabedatum: 21.05.2021	Inhaltliche Freigabe durch: Molz	Freigabe durch: Molz	Seite: 5
9					

<b>H</b>	Geltungsbereich St. Antonius Klinik GmbH	<b>Qualitätsmanagement Konzept zur Besuchsregelung</b> während der COVID-19 Pandemie	 Sankt <b>AntoniusKlinik</b>
----------	------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wenn die Isolierung erfolgte, weil eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durch einen positiven PCR-Test bestätigt wurde, kann frühestens nach 10 Tagen (nach Symptombeginn oder Nachweises Erregers) und wenn 48 Std. lang Symptombefreiheit besteht und ein erneuter PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist.

Bei Kontaktpersonen ersten Grades ( nach RKI ) kann die Isolation auf 10 Tage verkürzt werden. Die Testung darf frühestens am 10ten Tag nach Beginn der Isolation erfolgen. Eine Entlastung aus der Isolation ist auch bei Personen möglich, wenn diese eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, dass die Infektion nicht mehr ansteckend ist.

Bei einer Neu / Wiederaufnahme in die Einrichtung, die nicht aus dem Krankenhaus erfolgen ist eine PCR-Testung durchzuführen. Wenn die Neu oder Wiederaufnahme eines Bewohners aus dem Krankenhaus erfolgt, hat das Krankenhaus die PCR-Testung vorzunehmen, hier das Ergebnis nicht älter als 48 Std. sein.

Am Tag der Aufnahme erfolgt ein Kurzscreening inklusive Temperaturkontrolle.

Bei einem Ausbruchsgeschehen kann die WTG-Behörde in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Besuche in der Einrichtung oder das Verlassen der Einrichtung untersagen.

#### **e) Zugangsrechte für weitere Personen**

Wir ermöglichen externen Personen den Zugang zu unserer Einrichtung. Dabei handelt es sich um folgende Personenkreise.

- Seelsorger
- Dienstleister zur medizinisch pflegerischen Versorgung (Ärzte, Physiotherapeuten, etc.)
- Dienstleister zur weiteren Grundversorgung (Friseure, Fußpflege)
- Betreuer und Berufsbetreuer sowie Verfahrenspfleger


Für diese Personen gelten die unter a-d beschriebenen Besuchs- und Hygieneregeln entsprechend ihrer Tätigkeit bzw. ihres Auftrages.

## **2. Information der Bewohner und Angehörigen/ Besucher über die Besuchsregelungen**

Unsere Bewohner werden / wurden bereits durch die MA der Wohnbereiche und / oder des Sozialen Dienstes über die neuen Besuchsregelungen mündlich informiert. Das Konzept hängt als Aushang an der Zugangstüre. Ebenfalls hängt das Testkonzept an der Zugangstüre.

Am Besuchstag werden Angehörige / Besucher von unseren Mitarbeitern befragt, ob die neuen Besuchsregelungen und das Testkonzept bekannt sind, wenn nicht erfolgt eine

Version: 9	Bearbeitung: Schmidt	Freigabedatum: 21.05.2021	Inhaltliche Freigabe durch: Molz	Freigabe durch: Molz	Seite: 6
---------------	-------------------------	------------------------------	----------------------------------------	-------------------------	----------

<b>H</b>	Geltungsbereich St. Antonius Klinik GmbH	<b>Qualitätsmanagement Konzept zur Besuchsregelung</b> während der COVID-19 Pandemie	 Sankt <b>AntoniusKlinik</b>
----------	------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Information über unsere Mitarbeiter. Die Besucher werden über Aushänge auf die geltenden Hygieneregeln (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot, Händedesinfektion) hingewiesen. Es sind ausreichend Stationen zur Händedesinfektion bereit gestellt.

### 3. Ablauf der Besuche

Jeder Besucher muss vor Beginn des Besuches ein Kurzscreening zu Covid-19 Symptomen durchlaufen. Hierzu nutzen wir das Formular „Fragebogen für Besucher“ (Anlage1\_Fragebogen\_COVID19) zur Selbstauskunft ausfüllen. Bestandteil des Kurzscreenings ist die Ermittlung der Körpertemperatur, die seitens unserer Mitarbeiter mit Ohrthermometern vorgenommen wird.

Vorlage einer Bescheinigung eines POC- Antigenschnelltestes innerhalb der letzten 48 Stunden, Nachweis über die mindestens 14 Tage zurückliegende vollständige Impfung oder einen Nachweis über die Genesung.

Die Informationen aus dem Fragebogen werden von Mitarbeitern der Einrichtung in ein Besucherregister aufgenommen.

Damit besteht für die Gesundheitsbehörden eine schnelle Möglichkeit zur Rückverfolgung, falls Verdachtsfälle oder Infektionen bei Bewohnern oder Besuchern auftreten. Die Fragebögen und Listen werden nach vier Wochen vernichtet.

Version: 9	Bearbeitung: Schmidt	Freigabedatum: 21.05.2021	Inhaltliche Freigabe durch: Molz	Freigabe durch: Molz	Seite: 7
---------------	-------------------------	------------------------------	----------------------------------------	-------------------------	----------